

Datum: 20.03.2012

Walliser
☆☆ Bote



LID.CH
Landwirtschaftlicher Informationsdienst

Walliser Bote
3900 Brig
027/ 922 99 88
www.walliserbote.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 24'677
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 540.2
Abo-Nr.: 1085137
Seite: 2
Fläche: 46'735 mm²

Politik | Die Wald-Gesetzgebung wird auf Initiative
von Ständerat René Imoberdorf angepasst

Lockerung der Rodungersatzpflicht



Abgrenzung. Die Behörden vor Ort können künftig die Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen festlegen. Damit entfällt in den bezeichneten Zonen auch die Pflicht für ein Rodungsgesuch.

FOTO WB

ARGUS 
MEDIENBEOBACHTUNG

Medienbeobachtung
Medienanalyse
Informationsmanagement
Sprachdienstleistungen

ARGUS der Presse AG
Rüdigerstrasse 15, Postfach, 8027 Zürich
Tel. 044 388 82 00, Fax 044 388 82 01
www.argus.ch

Argus Ref.: 45496405
Ausschnitt Seite: 1/2



Walliser Bote
3900 Brig
027/ 922 99 88
www.walliserbote.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 24'677
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 540.2
Abo-Nr.: 1085137
Seite: 2
Fläche: 46'735 mm²

VISP/BERN | Bei Waldrodungen ist künftig nicht mehr zwingend Realersatz zu leisten. Das Parlament hat letzte Woche einer Gesetzesänderung auf Initiative von René Imoberdorf zugestimmt.

THOMAS RIEDER

Auf Rodungersatz kann neu verzichtet werden, wenn landwirtschaftliches Kulturland zurückgewonnen wird aus in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen; Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern erfolgen; Biotope erhalten oder aufgewertet werden. Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in Gebieten mit zunehmender Waldfläche sowie in Gebieten zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie in ökologisch und landschaftlich wertvollen Gebieten.

Bisher war laut Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald ausnahmslos gültig, für jede Rodung in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Konkret musste für jeden gefälltten Baum ein neuer gepflanzt werden.

Dem Waldwuchs Einhalt gebieten

Das in den Schlussabstimmungen vom vergangenen Freitag geänderte Waldgesetz bedeutet folglich eine Flexibilisierung der Ersatzpflicht. Diese ist gerade in den Berggebieten zu verantworten, wo seit Jahren eine massive Einwaldung festzustellen ist. So wuchs der Wald im

Kanton Wallis in den letzten zehn Jahren jährlich um 1000 Hektaren. Laut dem dritten Landesforstinventar bedeckt der Wald im Wallis aktuell eine Fläche von 123 416 Hektaren. Gesamtschweizerisch hat die Waldfläche in den letzten 150 Jahren um 50 Prozent zugenommen. Diese Entwicklung erfolgt zulasten von Flächen, die gerade in den Alpen besser für die Landwirtschaft genutzt würden.

Bedürfnis erkannt

Das Geschäft wurde im Ständerat als parlamentarische Initiative von René Imoberdorf eingereicht. Daraus wurde ein Vorschlag der Kommission, die zuerst im Ständerat und nun eben auch im Nationalrat eine Mehrheit fand. Der Lockerung der Rodungersatzpflicht wurde schliesslich im Nationalrat mit 187:7 und im Ständerat mit 39:4 Stimmen zugestimmt. Angestossen worden war die Revision des Waldgesetzes von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB).

Waldgrenzen festlegen

Das frisch revidierte Waldgesetz erlaubt den Kantonen und Gemeinden zusätzlich, eine statische Waldgrenze einzuführen. Die kommunalen und kantonalen Behörden können also die Abgrenzung von Wald- und Nutzungszonen festlegen. Damit entfällt in den bezeichneten Gebieten die Pflicht für ein Rodungsgesuch und folglich auch die Ersatzpflicht. Bisher galt die Regel einer dynamischen Waldgrenze: eingewaldete Flächen wurden zu Wald und unterstanden damit dem stren-

gen Schutz durch das Waldgesetz.

Weitere Schritte nötig

Aus Sicht der vom Walliser Thomas Egger geleiteten SAB ist die erfolgte Gesetzesrevision ein erster Beitrag seitens des Waldes. Die Agrarpolitik 2014–2017 sieht ebenfalls Massnahmen vor. Dies insbesondere in Form von verstärkten Abgeltungen in Hanglagen und Sömmerungsgebieten sowie neu in Beiträgen für die Offenhaltung von Kulturland. Die Nutzungskonflikte zwischen Wald und Landwirtschaft werden auch in einer Revision des Raumplanungsgesetzes zum Thema werden. Hier ist eine Überarbeitung in Sachen Waldflächenproblematik in Vorbereitung.

Leitfaden für Gemeinden

Der natürliche Prozess der Einwaldung wird weder vollständig zu verhindern noch rückgängig zu machen sein. Der Kanton Wallis hat zusammen mit den eidgenössischen Behörden letztes Jahr einen Leitfaden herausgegeben, welcher den Gemeinden dazu dient, die prioritären Flächen zu bestimmen, auf denen der natürliche Waldeinwuchs aufgehalten werden soll. Es fehlen allerdings die Massnahmen, wie dieses Vorhaben konkret umgesetzt werden soll.

In einer zweiten Projektphase soll das nun geklärt werden. Dies betrifft auch die Finanzierungsmöglichkeiten der notwendigen Massnahmen. Es ist davon auszugehen, dass die revidierte Wald-Gesetzgebung in dieser Wegleitung ihren Niederschlag finden wird.